

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Schweriner Innensee, Ziegelaußensee und Medeweger See“

vom 05.04.2005, in der zuletzt geänderten Fassung vom xx.yy.2018

Nach §§ 6, 14 und 15 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVBl. M-V S. 431, 436), erlässt der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Schwerin folgende Rechtsverordnung:

§ 1 Festsetzung

- (1) Die im § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Schwerin werden als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. *Aus dem durch die amtliche Bekanntmachung vom 05. April 2005 festgesetzten Landschaftsschutzgebiet "Schweriner Innensee und Ziegelaußensee" (Stadtanzeiger S. 8, Ausgabe 10/13. Mai 2005) wird im Gebiet der Landeshauptstadt Schwerin im Ortsteil Zippendorf ein Teilbereich in der Größe von 0,5926 Hektar herausgelöst und die Festsetzung insoweit aufgehoben. Gleichzeitig wird das Landschaftsschutzgebiet im Ortsteil Medewege um Teilbereiche in der Größe von 343 ha erweitert.*
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet erhält die Bezeichnung "Schweriner Innensee, Ziegelaußensee und Medeweger See".

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet umfasst eine Fläche von etwa 4.769 Hektar und erstreckt sich über den Schweriner Innensee, den Ziegelaußensee, den Medeweger See, den Schelfwerder, das Wickendorfer Moor, *die Störtalniederung sowie weitere naturnahe oder von Ökolandbau-Betrieben bewirtschaftete Flächen in Zippendorf, Ostorfer Hals (Gr. Karausche) und Medewege.*
- (2) *Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes mit Darstellung der Flächenänderung im Vergleich zur Landschaftsschutzgebietsverordnung aus 2005 sind in der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte (Karte 1) im Maßstab 1 : 34.000 durch eine schwarze, einseitig gegengestrichelte Linie dargestellt. Die Striche weisen in das Landschaftsschutzgebiet.*
- (3) Die von der Linie überdeckten Flächen sind keine Bestandteile des Landschaftsschutzgebietes. Soweit Ufer der Bundeswasserstraße die Grenze bilden, gilt das Ufer als Linie, die sich bei Mittelwasser über Normalnull einstellt. Soweit Uferwege, wie am Franzosenweg, im Ortsteil Mueß und im Bereich Lewenberg und Sachsenberg vorhanden sind, bilden diese die Grenze des Landschaftsschutzgebietes. An der *Störwasserstraße* bildet die Gewässermitte die Grenze. Die Fläche des Europäischen Vogelschutzgebietes „Schweriner Seen“ ist mit einer blau-grünen, von unten links nach oben rechts schräg schraffierten Textur gekennzeichnet.
- (4) *Es gibt 33 Abgrenzungskarten und 5 Erweiterungskarten (Anlage 2). Im Einzelnen zeigen die Karten A1 bis A33 im Maßstab 1 : 5.000 die Grenzen des Gebiets im Detail. Die Karten 2, 3 und 4 bilden die Erweiterungsflächen ab. Karte 5 der Anlage 2 zeigt den Bereich des Betretungsverbot nach § 4 Abs. 2 Nr. 14 am Ziegelaußensee. Karte 6 der Anlage 2*

bezeichnet die Grenzen des Ausnahmbereiches nach § 4 Abs. 2 Pkt. 13 (Zippendorfer Strand, grüne Schraffur).

- (5) Die Übersichtskarte sowie die weiteren 38 unter § 2 (4) genannten Luftbildkarten sind Bestandteile der Verordnung. Die Verordnung wird bei der Landeshauptstadt Schwerin, Der Oberbürgermeister, Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin, archivmäßig in *analoger und digitaler Form* verwahrt. Eine Ausfertigung der Verordnung kann während der Dienststunden eingesehen werden.
- (6) Die Regelungen für die bestehenden Naturschutzgebiete „Kaninchenwerder und Großer Stein“ und „Ziegelwerder“ bleiben von dieser Verordnung unberührt.
- (7) *Diese Verordnung trifft keine Regelungen zum Aufbau und Schutz des Netzes „Natura 2000“. Die Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebietes „Schweriner Seen“ und der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Wickendorfer Moor, Reppin, Görslower Ufer zu Teilen) ergeben sich aus der Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (GVOBl. M-V 2011, S. 462) in der jeweils gültigen Fassung. Deren Anforderungen bleiben unberührt.*

§ 3 Schutzzweck

Das Landschaftsschutzgebiet wird im gesamten Geltungsbereich festgesetzt:

1. zur Erhaltung, *Entwicklung* und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes; prägende Landschaftsbestandteile sind insbesondere die naturnahen Verlandungszonen, Röhrichte, Waldflächen und Feldgehölze sowie die Niederungsbereiche. Die vielfältigen vorhandenen Strukturen bilden die Grundlage für die Erhaltung der Lebensräume einer großen Anzahl vom Aussterben bedrohter Pflanzen- und Tierarten. Voraussetzung für ihren langfristigen Erhalt ist vor allem eine umweltschonende, nachhaltig wassersportliche, landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzung, eine naturverträgliche Kleingartennutzung und eine Siedlungs- und Verkehrsflächennutzung unter Berücksichtigung ökologischer Erfordernisse, die der nachhaltigen Sicherung der typischen Lebensgemeinschaften Rechnung trägt;
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes; charakteristisch und besonders schützenswert *sind die Seen und ihre naturnahen Ufer- und Verlandungsbereiche, der Schelfwerder mit den Mooren, Sümpfen und Mischwäldern sowie der Niederungsbereich „Niederfeldische Wiese“ an der Störwasserstraße;*
3. wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung; eine landschaftsbezogene Erholung soll unter größtmöglicher Rücksichtnahme auf Natur und Landschaft gewährleistet werden. *Dies betrifft sowohl die Offenlandflächen und Wälder, als auch die Seen und einige Bereiche der Seeufer;*
4. *Schutz der kulturhistorisch bedeutenden Landschaft im Bereich des Schweriner Innensees;*
5. zur Erhaltung und Entwicklung guter Lebensraumbedingungen für *in der Natura-2000-Verordnung nicht genannte* Tier- und Pflanzenarten entsprechend folgender Schutzzwecke:
 - a) Erhaltung und Verbesserung von Bedingungen, die es wandernden bzw. umherstreifenden Vogelarten (*hier: Rastvögel, wie Eisvogel, Gänsesäger, Rohrdommel, Schellente, Tafelente, Seeadler und Graureiher*) ermöglichen, das Gebiet in ausreichender Anzahl, Ausdehnung und Dauer zur Vermehrung, Mauser, Überwinterung, Rast und Nahrungsaufnahme zu nutzen;
 - b) Erhaltung und Verbesserung von Lebensraumbedingungen (*insbesondere Brutplätze, Nahrungsflächen, Balzplätze, Ruhe- und Komforträume sowie Schlafplätze*) insbesondere von Vogelarten (*hier: Brutvögel wie Graugans, Teich-, Schilf- und Drosselrohrsänger, Schnatterente, Löffelente, Blässlalle und Graureiher*);
 - c) Erhaltung großer unzerschnittener und störungsarmer Offenlandflächen (Agrarflächen) zur Sicherung ausreichend großer *störungsarmer Äsungsflächen für Vögel;*

- d) Erhaltung möglichst langer störungsarmer Ufer sowie großer unzerschnittener und störungsarmer Land- und Wasserflächen, *die bspw. von Vögeln zur Brut, zum Nahrungserwerb, zum Ruhen und Schlafen sowie zur Balz genutzt werden;*
- e) Erhaltung eines störungsarmen *Luftraumes für Vögel und Fledermäuse als*
 - aa) Jagd- und Balzraum,
 - bb) Wechselraum zwischen Horstplatz/Quartierplatz und Nahrungsflächen bzw. zwischen Nahrungsflächen;
 - cc) *Wechselräume zwischen Nahrungsflächen und Schlafgewässern*
- f) Erhaltung natürlicher und naturnaher Uferabbrüche zur Sicherung der Nahrungs- und Brutbedingungen für *Vogelarten durch Erhalt und Förderung der Gewässer- und uferbegleitend stehender und liegender Gehölze;*
- g) *Erhaltung gut durchlichteter, nährstoffarmer Wasserkörper mit ungestörter Sedimentbildung und Ausbildung einer reichhaltigen Wirbellosen- und Fischfauna sowie gut ausgebildeter Unterwasservegetation;*
- h) Erhaltung und Wiederherstellung von Feuchtgrünland mit spezifischem Pflegemanagement *mit großen Anteilen von Bracheflächen und Randstreifen;*
- i) Erhaltung *und Entwicklung* störungsarmer Wälder *mit hohen Anteilen von Altholz- und Totholzbeständen;*
- j) Erhaltung *und Entwicklung* von strukturreichen Agrarlandschaften und sonstigen Bereichen mit einem hohen Anteil an naturnahen Lebensräumen (z.B. Wegraine, Sölle, Feuchtflächen, Feldgehölze, Hecken, Gebüsche etc.);
- k) Erhaltung und Entwicklung von störungsarmen Röhrichten stehender und fließender Gewässer;
- l) Erhaltung und Entwicklung funktionsfähiger und störungsarmer Waldmoore und -sümpfe;

§ 4 **Verbote**

- (1) Im Geltungsbereich dieser Verordnung sind unter besonderer Beachtung des § 5 Absatz 1 BNatschG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern, den Naturhaushalt schädigen oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.
- (2) Insbesondere ist es verboten,
 - 1. stehende Gewässer oder deren Ufer zu ändern, zu beseitigen oder Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserstand oder Wasserabfluss verändern, oder Stoffe einzubringen, einzuleiten, zu entnehmen oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Gewässers zu beeinträchtigen;
 - 2. *Fließgewässer zu verrohren oder auszubauen*, insbesondere wenn dadurch Grundwasserabsenkungen eintreten, die Moore, Brüche, Sümpfe, Sölle oder sonstige Feuchtgebiete *erheblich* beeinträchtigen;
 - 3. Feuerstellen mit offenem Feuer außerhalb von zugelassenen Plätzen anzulegen oder zu unterhalten;
 - 4. außerhalb des Geltungsbereiches von Bundeswasserstraßen auf nicht gesondert ausgewiesenen Wasserflächen Wasserski oder Jetski zu laufen oder zu fahren oder eine technisch vergleichbare Wassersportart zu betreiben;
 - 5. außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren, zu parken oder diese abzustellen, soweit dies nicht der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung oder ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von Grundstücken dient;
 - 6. *Feldhecken zu zerstören oder erheblich zu beeinträchtigen*; hierzu gehört insbesondere das seitliche Schlegeln oder das Heranpflügen an die Mantelzone von weniger als zwei Metern oder die Beseitigung von Krautsäumen;
 - 7. *Feld- oder Ufergehölze vollständig oder teilweise zu beseitigen*;
 - 8. Horst- oder Höhlenbäume zu entnehmen;

9. Kirrungen oder Wildäcker in Mooren, Sümpfen, Söllen, Röhrichtbeständen und Rieden, seggen- und binsenreichen Nasswiesen, Bruch- und Sumpfwäldern, naturnahen Bachabschnitten, Quellbereichen, stehenden Kleingewässern, Trocken und Magerrasen anzulegen;
10. Feucht- oder Dauergrünland umzubrechen oder in andere Nutzungsformen umzuwandeln;
11. Röhrichte oder Bruchwälder zu beseitigen sowie in Röhrichte einzudringen oder in diesen in sonstiger Weise Störungen zu verursachen;
12. *in der Zeit vom 1. März bis zum 15. September* Sölle, Bruchwälder, Waldmoore oder –sümpfe und Feuchtwiesen zu betreten oder in diesen in sonstiger Weise Störungen zu verursachen;
13. zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen/Wohnmobile aufzustellen;
14. Handlungen vorzunehmen, die mit optischen oder akustischen Störungen verbunden sind und das Gebiet oder den Schutzzweck des *Gebietes nachhaltig beeinträchtigen*; hiervon ausgenommen bleibt im Zeitraum vom 15. Mai bis zum 15. September der in der Karte 6 mit einer grünen Schraffur gekennzeichnete Bereich am Zippendorfer Strand;
15. *die Grünlandflächen am Westufer des Ziegelaußensees im Zeitraum von 1. April bis 30. Juni zu betreten (vgl. Karte 5); ausgenommen hiervon sind die Eigentümer und Bewirtschafter der Flächen*;
16. Hunde außerhalb der Park- und Stellflächen oder der Hofräume frei laufen zu lassen, soweit dies nicht *zur ordnungsgemäßen Jagdausübung erforderlich ist oder es sich um Herdenschutzhunde im Rahmen einer Weidetierhaltung handelt*;
17. Windkraftanlagen zu errichten;
18. die Aufzucht von Fischen in Netzgehegen bei gleichzeitiger Zufütterung zu betreiben;
19. den Medeweger See mit Booten oder anderen Wasserfahrzeugen zu befahren; ausgenommen sind Ruderboote von Angelberechtigten, die an genehmigten Stegen liegen *und Kanuten auf der Durchfahrt*;
20. *Motorgleitschirme und sonstige Gleitschirme zu benutzen*;

§ 5

Genehmigungspflichtige Handlungen

(1) Folgende Handlungen sind genehmigungspflichtig:

1. die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen, auch wenn sie keiner Baugenehmigung nach der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern bedürfen, *insbesondere Stege und Steganlagen, Bootshäuser und Bootshausanlagen sowie Ankerbojen*;
2. die Errichtung und das Verändern horizontaler und vertikaler Anlagen wie ober- oder unterirdischer Leitungen oder Masten;
3. die Errichtung und wesentliche Änderung von Straßen, Wegen *und Plätzen*;
4. die Veränderung der hydrologischen Verhältnisse an Fließgewässern, Grundräumungen, Grundwasserabsenkungen oder Entwässerungen; hierzu gehört insbesondere die Anlage von Flächenentwässerungen im Wald oder deren Unterhaltung;
5. *Kahlhiebe über 0,5 ha*;
6. *Gehölzpflanzungen außerhalb des Waldes*;
7. die Durchführung von Veranstaltungen außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen, die mit ruhestörendem, belästigendem Lärm verbunden sind oder auf andere Weise die Ruhe der Natur oder den Naturgenuss durch schädliche Umwelteinwirkungen in Form von erheblichen Geräuschemissionen stören können;
8. die Rohrwerbung;
9. die Errichtung jagdlicher Einrichtungen sowie die Anlage von Fütterungseinrichtungen in Notzeiten in den in *nach § 4 Abs. 2 Nr. 9* benannten sensiblen Landschaftselementen;
10. *das Abbrennen von Feuerwerken im Zeitraum vom 02.01. bis 30.12. eines jeden Jahres*.

(2) Die Genehmigung ist unbeschadet anderer Rechtsvorschriften von der unteren Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme nicht die in § 4 Abs. 1 genannten Wirkungen zur Folge hat oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen abgewendet oder auf einen vertretbaren Zeitraum begrenzt werden können und sonstige Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht entgegenstehen.

§ 6 Zulässige Handlungen

Unberührt von den Verboten bleiben

1. nach § 4 Abs. 2 die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, sofern § 4 Abs. 2 Nr. 2, 6, 7, 8 und 10 nicht berührt werden, mit der Maßgabe, Höhlenbäume und stehendes Totholz zu belassen und über den Bestand hinausgehende Entwässerungen zu unterlassen; die ordnungsgemäße, naturschutzgerechte Pflege an Bäumen und Sträuchern in der Feldhecke oder das „Auf-den-Stock-Setzen“ von Feldheckenabschnitten von weniger als 50 Metern Länge, aber höchstens einem Fünftel der gesamten Feldheckenlänge jeweils in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 1. März. Das „Auf-den-Stock-Setzen“ darf höchstens alle 15 Jahre erfolgen; ausgenommen sind Hecken, die älter als 35 Jahre sind;
2. nach § 4 Abs. 2 die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd;
3. nach § 4 Abs. 2 die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung und Bewirtschaftung der Gewässer, sofern § 4 Abs. 2 Nr. 18 nicht berührt wird;
4. nach § 4 Abs. 2 die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer durch den Unterhaltungspflichtigen; hierunter fällt auch das Betreiben des Polders Lewitz/Conrader Weg;
5. nach § 4 Abs. 1 die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
6. nach § 4 Abs. 1 Schutz-, Pflege- und Sicherungsmaßnahmen, die durch die untere Naturschutzbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden;
7. nach § 4 Abs. 1 das Befahren mit Kraftfahrzeugen jeder Art durch Beauftragte der Behörden zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben;
8. nach § 4 Abs. 1 die Bestimmungen des § 5 Bundeswasserstraßengesetz in *seiner jeweils gültigen Fassung* und die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Bundes zur Unterhaltung der Bundeswasserstraßen und zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit auf den Bundeswasserstraßen einschließlich der darauf gegründeten Arbeiten Dritter und der erforderlichen Forschungs- und Vermessungsarbeiten;
9. *nach § 4 Abs. 1 der Betrieb der bundeseigenen Schifffahrtsanlagen gemäß § 7 WaStrG;*
10. *die bestimmungsgemäße Nutzung der Bundeswasserstraßen*
11. nach § 4 Abs. 1 Pflege-, Sicherheits- oder Unterhaltungsmaßnahmen der jeweiligen Träger oder deren Beauftragten an bestehenden öffentlichen Straßen, Wegen, Ver- und Entsorgungsanlagen oder Leitungstrassen;
12. nach § 4 Abs. 1 Maßnahmen zur Verkehrssicherung von Bäumen und unaufschiebbare Maßnahmen zur Gefahrenabwehr.

§ 7 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Verboten nach § 4 kann der Oberbürgermeister als Untere Naturschutzbehörde auf Antrag *im Einzelfall* Ausnahmen gewähren, wenn nachteilige Wirkungen, insbesondere eine Beeinträchtigung des Schutzzweckes nach § 2, nicht zu erwarten oder durch Auflagen, Bedingungen oder Befristungen zu vermeiden sind.
- (2) Von den Verboten nach § 4 kann der Oberbürgermeister als Untere Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiungen gewähren, wenn
 1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

- a. zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b. zu einer Verschlechterung des Zustandes von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.
- (3) Die Befreiung ersetzt nicht die nach sonstigen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 1 und 2 des Naturschutzausführungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot nach § 4 Abs. 2 zuwider handelt, soweit die Handlung nicht nach § 6 zulässig ist oder nicht eine Ausnahme oder eine Befreiung nach § 7 erteilt worden ist oder wer ohne Genehmigung eine Handlung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 11 vornimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 1 Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden.

§ 9 Folgenbeseitigung

- (1) Werden im Landschaftsschutzgebiet Maßnahmen durchgeführt, die im Widerspruch zu den Vorschriften dieser Verordnung stehen, kann die Untere Naturschutzbehörde vom Verursacher die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes verlangen.
- (2) Sollte die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes nicht möglich sein, so hat der Verursacher der Maßnahme auf Anordnung der Unteren Naturschutzbehörde durch geeignete Ersatzmaßnahmen die beeinträchtigten Funktionen oder Werte des Naturhaushaltes wiederherzustellen oder möglichst naturschutzfachlich gleichwertig zu ersetzen.

§ 10 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Schweriner Innensee und Ziegelaußensee“ vom 05.04.2005 außer Kraft.

Landeshauptstadt Schwerin, ##.##.2018

Dr. Rico Badenschier
Der Oberbürgermeister
Untere Naturschutzbehörde

Anlagen:

1. Übersichtskarte (Maßstab 1 : 34.000)
2. Luftbildkarten im Maßstab 1: 5.000 mit den maßgeblichen Grenzen („Abgrenzungskarten“): 33 Abgrenzungskarten; 2 Karten mit besonderen Anforderungen nach § 4 Abs. 2 Nr. 13 und 14; 3 Karten zu den Flächenerweiterungen
3. Begründung